

Vereinbarung über die Durchführung der Volkshochschularbeit in Bensheim

Zwischen dem Kreis Bergstraße, vertreten durch den Kreisausschuss und der Stadt Bensheim, vertreten durch den Magistrat, wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370) geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666, 703) und der Satzung der Kreisvolkshochschule Bergstraße vom 20. September 2004, nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen:

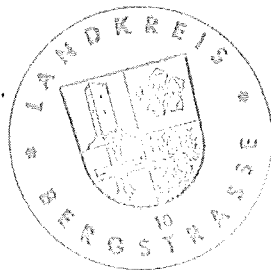
1. Die Volkshochschule Bensheim führt ihre Arbeit nach §11 der Kreissatzung als hauptamtlich geleitete Zweigstelle der Kreisvolkshochschule Bergstraße (KVHS) durch und trägt die Bezeichnung „Volkshochschule Bensheim des Kreises Bergstraße“.
2. Die Stadt Bensheim als Arbeitgeber der Mitarbeiter der hauptamtlich geleiteten Zweigstelle verpflichtet sich, diese nach den gesetzlichen Bestimmungen und dazu ergangenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung zu betreiben.
3. Das Programm der vhs Bensheim wird von der Zweigstellenleitung erstellt und durchgeführt. Zu diesem Zweck wird es der KVHS rechtzeitig mit dem Ziel der Koordinierung und Schwerpunktbildung zur Herstellung des Benehmens vorgelegt.
4. Das hauptamtliche Fachpersonal der vhs Bensheim wird vom Magistrat in Abstimmung mit dem Kreisausschuss eingestellt. Der Kreisausschuss hat die Fachaufsicht.
5. An den Sitzungen der mit der Volkshochschularbeit befassten Gremien der Stadt und an den für die Erwachsenenbildung im Kreis wichtigen Verhandlungen der Zweigstelle nimmt ein Vertreter der KVHS mit beratender Stimme teil. Dazu ist die KVHS rechtzeitig von den Terminen zu unterrichten.
6. Um die einheitliche Aufgabenerfüllung im Kreisgebiet sicherzustellen, verpflichtet sich die Stadt, die bei der vhs Bensheim tätigen Mitarbeiter zu den von der KVHS einberufenen Mitarbeiterbesprechungen zu entsenden.
7. Der Haushalt der vhs Bensheim ist mit Erträgen und Aufwendungen Teil des städtischen Haushaltsplanes. Bei der Bemessung der Teilnehmergebühren und Dozenten honorare sind die vom Kreis festgelegten Sätze als Orientierungsrahmen zugrunde zu legen. Die von der KVHS im Beschluss des Kreistags vom 13.09.2010 vorgegebenen Kennzahlen sollen spätestens im Jahr 2013 erreicht werden.

8. Der Kreis verpflichtet sich, den ihm nach der jeweiligen Fassung des HWBG gewährten Landeszuschuss hälftig nach Einwohnerzahlen und hälftig nach Fläche zwischen dem Kreis und der Stadt Bensheim aufzuteilen.
9. Der Kreis verpflichtet sich, zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Vorgänge mit Kultusministerium, deutschem und hessischem Volkshochschulverband, sofern sie sich aus seiner Rechtsstellung gemäß dem HWBG ergeben.
10. Die Stadt stellt die für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb erforderlichen Räume zur Verfügung, soweit Veranstaltungen nicht in Räumen der kreiseigenen Schulen durchgeführt werden.
11. Der Kreis stellt in den ihm gehörenden Schulen die für die Durchführung der vhs-Arbeit erforderlichen Räume und Einrichtungen im üblichen Rahmen unentgeltlich zur Verfügung.
12. Änderungen und Zusätze dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
13. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und endet automatisch am 31. Dezember 2013. Sie bedarf nicht der Kündigung.

Heppenheim, den 25. Nov. 2010

[Handwritten signature]

Landrat



[Handwritten signature]

Erster Kreisbeigeordneter

Bensheim, den 27. JAN. 2011

[Handwritten signature]

Bürgermeister



[Handwritten signature]

Erster Stadtrat